

## **Geschäftsordnung der Diözesanen Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bistum Hildesheim (DiAG MAV)**

Die Diözesane Arbeitsgemeinschaft hat folgende Organe:

I. die Delegiertenversammlung

II. den Vorstand.

Die Delegiertenversammlung richtet ständige und nichtständige Ausschüsse und Arbeitsgruppen ein.

### **Teil I – Delegiertenversammlung**

#### § 1 Zusammensetzung

- (1) Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten aus allen Mitarbeitervertretungen (MAVen) sowie den Vorstandsmitgliedern. Jede MAV hat in der Delegiertenversammlung so viele Stimmen, wie Personen in ihr vertreten sind. Jede MAV kann bis zu vier Delegierte in die Versammlung entsenden. Jede/jeder Delegierte kann neben ihrer/seiner eigenen Stimme auf Grund von Stimmrechtsübertragungen bis zu drei weitere Stimmen aus ihrer/seiner MAV mit in die Delegiertenversammlung einbringen. Eine Stimmrechtsübertragung muss der Versammlung schriftlich vorliegen.
- (2) Die Mitarbeiter/innen der Geschäftsstelle stehen der Delegiertenversammlung beratend zur Seite.
- (3) Weiterhin können Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen (BAG MAV) und Mitglieder der Mitarbeiterseite der KODAs beratend an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
- (4) Darüber hinaus ist die Delegiertenversammlung nicht öffentlich. Gäste können vom Vorstand zugelassen werden.

#### § 2 Aufgaben

Die Delegiertenversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Beratung und Beschlussfassung über gemeinsame Ziele und Vorhaben gemäß § 25 MAVO
2. Wahl des Vorstandes
3. Einrichtung von Ausschüssen und Arbeitsgruppen
4. Wahl der Kandidaten/innen für die Liste der Beisitzer/innen der Einigungsstelle
5. Wahl der Beisitzer/innen der Individualschlichtungsstellen.

#### § 3 Sitzungsintervalle

- (1) Die Delegiertenversammlung findet mindestens einmal in jedem Jahr statt.
- (2) Des Weiteren findet eine Delegiertenversammlung statt, wenn
  1. die Delegiertenversammlung es beschließt
  2. ein Ausschuss es beschließt
  3. mindestens 20 % der MAVen es beantragen
  4. der Vorstand einlädt

5. der Generalvikar einlädt, weil kein Vorstand existiert.
- (3) Wenn die Delegiertenversammlung, ein Ausschuss oder 20 % der MAVen eine Delegiertenversammlung beschließen, hat diese spätestens nach Ablauf von acht Wochen nach diesem Beschluss statt zu finden.
- (4) Wenn kein Vorstand existiert, findet auf Einladung des Generalvikars innerhalb von drei Monaten nach bekannt werden der Vakanz eine Delegiertenversammlung statt.

#### § 4 Einladung und Tagesordnung

- (1) Die Einladung zur Delegiertenversammlung erfolgt mindestens sechs Wochen vor der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung.
- (2) Jede MAV kann Anträge zur Tagesordnung bzw. Änderungswünsche beantragen. Diese müssen dem Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung vorliegen. Die eingegangenen Anträge und Änderungswünsche werden mindestens zwei Wochen vor der Versammlung allen MAVen zugesandt.
- (3) Zu Beginn der Delegiertenversammlung wird über die Tagesordnung abgestimmt.
- (4) Wahlen können nur durchgeführt werden, wenn sie auf der zuvor versandten Tagesordnung genannt sind.
- (5) In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand außerhalb der Regelungen der Absätze (1) bis (4) zu einer außerordentlichen Delegiertenversammlung einladen.

#### § 5 Beschlussfähigkeit und –quorum

- (1) Die Versammlung der anwesenden Delegierten ist beschlussfähig.
- (2) Stimmberechtigt sind die anwesenden Delegierten mit jeweils der Stimmenanzahl, die sie vertreten.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der vertretenen Stimmen gefasst.
- (4) Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handzeichen durchgeführt. Auf Antrag wird geheim abgestimmt.

#### § 6 Wahlen

- (1) Wahlen werden in geheimer Abstimmung durchgeführt.
- (2) Gewählt ist, wer die Mehrheit der vertretenen Stimmen auf sich vereinigt (mehr als 50 %). Kann kein Kandidat/keine Kandidatin auch im zweiten Wahlgang diese Mehrheit auf sich vereinigen, genügt im dritten Wahlgang die relative Mehrheit.
- (3) Jedes MAV-Mitglied hat das passive Wahlrecht, jede/jeder Delegierte das aktive einschließlich der übertragenen Stimmen. Kandidiert ein MAV-Mitglied, das nicht Delegierte/Delegierter ist, so hat es das Recht, auf der Delegiertenversammlung am TOP „Vorstellung der Kandidaten/innen“ teilzunehmen.

- (4) Zur Vorbereitung und Durchführung der Vorstandswahlen wählt die Delegiertenversammlung jeweils einen Wahlausschuss. Will ein Mitglied des Wahlausschusses kandidieren, muss es sein Amt im Wahlausschuss zuvor niederlegen.

### § 7 Leitung der Delegiertenversammlung und Protokollführung

- (1) Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Vorstand. Im Falle von § 3 (4) leitet der Generalvikar bzw. sein Beauftragter die Versammlung.
- (2) Das Ergebnis der Delegiertenversammlung wird schriftlich protokolliert. Die Protokollführung obliegt dem Vorstand. Der Versand des Protokolls an die MAVen erfolgt innerhalb von acht Wochen nach der Versammlung. Das Protokoll gilt als genehmigt, wenn innerhalb von vier Wochen nach Versand kein schriftlicher Einspruch erhoben wurde. Einsprüche werden innerhalb von vier Wochen nach der Einspruchsfrist an die MAVen versandt. Diese werden dann auf der nächsten Delegiertenversammlung behandelt.

### § 8 Anträge zur Geschäftsordnung

- (1) Ein Antrag zur Geschäftsordnung unterbricht die Rednerliste.
- (2) Folgende Anträge können gestellt werden:
1. Schluss der Debatte und sofortige Abstimmung
  2. Schluss der Rednerliste
  3. Beschränkung der Redezeit
  4. Vertagung
  5. Unterbrechung
  6. Übergang zur Tagesordnung
  7. Nichtbefassung des Themas
  8. Überweisung an den Vorstand
  9. Überweisung an einen Ausschuss
  10. Überweisung an eine Arbeitsgruppe.
- (3) Die Anträge können nur zum Gang der Verhandlungen gestellt werden. Darauf kann eine Gegenrede erfolgen, danach erfolgt die Abstimmung.

## **II. Vorstand**

### § 9 Zusammensetzung

- (1) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung gewählt.
- (2) Er setzt sich zusammen aus:
- der/dem Vorsitzenden  
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden  
der/dem Schriftführer/in  
und je einer Vertreterin/einem Vertreter der Ausschüsse nach § 16.
- (3) Die Mitglieder des Vorstandes werden in jeweils eigenen Wahlgängen gewählt.
-

- (4) Je eine Vertreterin/ein Vertreter aus den KODaen werden eingeladen, beratend an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

### § 10 Amtszeit

Die Amtszeit des Vorstandes beträgt vier Jahre. Sie beginnt spätestens ein Jahr nach dem Ende des einheitlichen Wahlzeitraumes zu den MAV-Wahlen.

### § 11 Aufgaben

Der Vorstand hat folgende Aufgaben:

1. Sicherung von Informations- und Erfahrungsaustausch (§ 25 (2) 1)
2. Beratung der MAVen in MAVO-Angelegenheiten (§ 25 (2) 2+3)
3. Förderung der Anwendung der MAVO (§ 25 (2) 4)
4. Organisation und Sorge um Schulung (§ 25 (2) 5)
5. Erarbeitung von Vorschlägen zur MAVO (§ 25 (2) 6)
6. Mitwirkung bei der Besetzung des KAG (§ 25 (2) 9)
7. Erstellung von Beisitzerlisten für Einigungs- und Schlichtungsstellen
8. Organisation und Durchführung der Delegiertenversammlung (Leitung, Vorlage des Rechenschaftsberichtes, Protokollführung)
9. Umsetzung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung
10. Organisation der Ausschussarbeit
11. Umsetzung der Beschlüsse der Ausschüsse
12. Führen der laufenden Geschäfte
13. Vertretung der Interessen der MAVen gegenüber der Kirche und Caritas
14. auf Wunsch einer MAV Beratung bei Verhandlungen und beim Abschluss von Dienstvereinbarungen (§ 38 (1) 1.)
15. Zusammenarbeit mit anderen DiAGen
16. Zusammenarbeit mit den arbeitsrechtlichen Kommissionen.

### § 12 Beschlussfähigkeit und –quorum

- (1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
- (2) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

### § 13 Geschäftsordnung

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

### § 14 Geschäftsstelle

Der Vorstand bedient sich einer Geschäftsstelle, die seine Aufgaben unterstützt. Die Dienst- und Fachaufsicht über die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstelle obliegt der/dem Vorsitzenden des Vorstandes.

## **III. Ausschüsse und Arbeitsgruppen**

### § 15 Ausschuss Schulung und Beratung

- (1) Die Delegiertenversammlung richtet den Ausschuss Schulung und Beratung ein. Seine Mitglieder werden von der Delegiertenversammlung benannt. Geborene Mitglieder des Ausschusses sind der Vorstand sowie die Vertreter/innen der Bildungshäuser, mit denen eine Zusammenarbeit besteht.
- (2) Die Amtszeit läuft parallel zur Amtszeit des Vorstandes.
- (3) Der Ausschuss wählt sich eine/einen Vorsitzende/n, die/der nicht Mitglied des Vorstandes ist.
- (4) Zu den Aufgaben des Ausschusses gehören:
  1. Beratung des Vorstandes
  2. Erarbeitung des Schulungsprogramms.

### § 16 Weitere Ausschüsse

- (1) Die Delegiertenversammlung richtet folgende Ausschüsse nach Arbeitsbereichen ein:
  1. Verfasste Kirche
  2. Schulen
  3. Krankenhäuser
  4. Altenheime und Sozialstationen
  5. Heime und Einrichtungen der Kinder-, Jugend-, Behinderten- und Kurhilfe
  6. Caritasverbände
  7. Kindertagesstätten.
- (2) Mitglieder dieser Ausschüsse sind die MAVen der jeweiligen Arbeitsbereiche sowie Vertreter des Vorstandes.
- (3) Weitere Ausschüsse können im Bedarfsfall eingerichtet werden.
- (4) Die Ausschüsse organisieren sich eigenständig.

### § 17 Arbeitsgruppen

- (1) Die Delegiertenversammlung kann zur Erledigung zeitlich begrenzter Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Arbeitsgruppen organisieren sich eigenständig.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### § 18 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2010 in Kraft.

Hildesheim, den 2. November 2009

Generalvikar Dr. Werner Schreer